

DONNERSTAG, 24. APRIL 2014
10.00 UHR (TÜRÖFFNUNG 8.30 UHR)
IM KONGRESSSAAL, KONGRESSHAUS, EINGANG K,
CLARIDENSTRASSE, ZÜRICH

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

1. GENEHMIGUNG DES JAHRESBERICHTES UND DER JAHRESRECHNUNG DER CHOCOLADE-FABRIKEN LINDT & SPRÜNGLI AG SOWIE DER KONZERNRECHNUNG DER LINDT & SPRÜNGLI GRUPPE FÜR DAS JAHR 2013, IN KENNTNISNAHME DER REVISIONSBERICHTE

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung.

2. ENTLASTUNG DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern und den Mitgliedern der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

3. VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS DER CHOCOLADEFABRIKEN LINDT & SPRÜNGLI AG UND AUSSCHÜTTUNG VON RESERVEN

Erläuterung: Seit dem 1. Januar 2011 erlaubt das Schweizer Steuerrecht die Auszahlung einer Dividende aus den Reserven aus Kapitaleinlagen ohne Abzug der Verrechnungssteuer von 35%. Für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Aktien im Privatvermögen ist diese Dividende ausserdem einkommenssteuerfrei. Davon möchte der Verwaltungsrat so weitgehend wie möglich Gebrauch machen und schlägt deshalb vor, die Reserven aus Kapitaleinlagen weitgehend aufzulösen und einen ergänzenden Betrag aus dem Bilanzgewinn auszuschütten. Der beantragte Gesamtbetrag der Dividende beträgt brutto CHF 650 pro Namenaktie (Vorjahr CHF 575) und CHF 65 pro Partizipationsschein (Vorjahr CHF 57.50).

Der Verwaltungsrat beantragt, den für die Dividendenausschüttung erforderlichen Betrag im Umfang von CHF 95 pro Namenaktie resp. CHF 9.50 pro Partizipationsschein aus dem Bilanzgewinn (Traktandum 3.1.) und im Umfang von CHF 555 pro Namenaktie resp. CHF 55.50 pro Partizipationsschein von den Reserven aus Kapitaleinlagen den freien Reserven zuzuweisen und aus diesen die Dividende auszuschütten (Traktandum 3.2.).

Bei Annahme beider Anträge beträgt die Gesamtausschüttung ca. CHF 148'617'366. Das Ex-Datum ist der 28. April 2014. Die Dividende gemäss Ziff. 3.2 wird ohne Abzug der Verrechnungssteuer und die Dividende gemäss Ziff. 3.1. unter Abzug der Verrechnungssteuer am 2. Mai 2014 ausbezahlt. Die Anzahl dividendenberechtigter Aktien und Partizipationsscheine bestimmt sich am Record Date (30. April 2014), da sich diese bis dahin aufgrund von Optionsausübungen im Zusammenhang mit dem Mitarbeiteroptionsplan sowie aufgrund von Zu-/Abgängen von eigenen Aktien und Partizipationsscheinen verändern kann. Eigene Aktien und Partizipationsscheine von Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG sind nicht dividendenberechtigt.

3.1. VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS DER CHOCOLADEFABRIKEN LINDT & SPRÜNGLI AG

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns 2013:

	In CHF
Vortrag aus Vorjahr	37 238 992
Reingewinn	186 729 478
Übrige ¹⁾	34 401
Bilanzgewinn	224 002 871
Aktien- und PS-Kapital von CHF 22 864 210 per 31.12.2013 ²⁾ (Vorjahr CHF 22 614 880)	
5% Statutarische Dividende	-1 143 211
90% (Vorjahr 35%) zusätzliche Dividende	-20 577 789
Zuweisung an Spezialreserven	-170 000 000
Vortrag auf neue Rechnung	32 281 871

¹⁾ Beinhaltet nicht ausgeschüttete Dividenden auf eigenen Aktien (CHF 157 652), Dividenden aufgrund von Optionsausübungen vom 1. Januar bis 24. April 2013 (CHF -137 260) und verjährte Dividenden (CHF 14 007).

²⁾ Anzahl Aktien und Partizipationsscheine, Status 31. Dezember 2013. Aufgrund von Optionsausübungen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum Record Date (30. April 2014) und den zu diesem Datum gehaltenen eigenen Aktien und Partizipationsscheinen kann das ausschüttungsberechtigte Aktien- und PS-Kapital noch variieren und somit auch die Auflösung der Reserven aus Kapitaleinlagen und die daraus ausgeschüttete Dividende.

3.2. UMWANDLUNG VON RESERVEN AUS KAPITALEINLAGEN UND AUSSCHÜTTUNG EINER DIVIDENDE

Der Verwaltungsrat beantragt weiter, Reserven in der Höhe von CHF 126 896 366 aus den bestätigten Reserven aus Kapitaleinlagen an freie Reserven zuzuweisen und aus diesen freien Reserven eine Dividende in der Höhe von CHF 555 pro Namenaktie und CHF 55.50 pro Partizipationsschein auszuschütten.

4. WAHLEN

4.1. WIEDERWAHL VON HERRN ERNST TANNER ALS MITGLIED DES VERWALTUNGSRATS UND ALS VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Ernst Tanner als Mitglied des Verwaltungsrats und als Verwaltungsratspräsident für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2. WIEDERWAHL VON HERRN ANTONIO BULGHERONI ALS MITGLIED DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Antonio Bulgheroni für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.3. WIEDERWAHL VON HERRN DR. RUDOLF K. SPRÜNGLI ALS MITGLIED DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dr. Rudolf K. Sprüngli für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.4. WIEDERWAHL VON HERRN DR. FRANZ PETER OESCH ALS MITGLIED DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dr. Franz Peter Oesch für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.5. WIEDERWAHL VON FRAU DKFM. ELISABETH GÜRTLER ALS MITGLIED DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Frau Dkfm. Elisabeth Gürtler für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.6. NEUWAHL VON FRAU PETRA SCHADEBERG-HERRMANN ALS MITGLIED DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Frau Petra Schadeberg-Herrmann als Mitglied des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.7. WAHL VON FRAU DKFM. ELISABETH GÜRTLER ALS MITGLIED DES VERGÜTUNGAUSSCHUSSES

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Frau Dkfm. Elisabeth Gürtler, vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats, als Mitglied des Vergütungsausschusses (Compensation & Nomination Committee) für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.8. WAHL VON HERRN ANTONIO BULGHERONI ALS MITGLIED DES VERGÜTUNGAUSSCHUSSES

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Antonio Bulgheroni, vorbehältlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats, als Mitglied des Vergütungsausschusses (Compensation & Nomination Committee) für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.9. WAHL VON HERRN DR. RUDOLF K. SPRÜNGLI ALS MITGLIED DES VERGÜTUNGAUSSCHUSSES

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Dr. Rudolf K. Sprüngli, vorbehältlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats, als Mitglied des Vergütungsausschusses (Compensation & Nomination Committee) für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.10. WAHL VON HERRN DR. CHRISTOPH REINHARDT ALS UNABHÄNGIGEN STIMMRECHTSVERTRETER

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Dr. Christoph Reinhardt als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.11. WIEDERWAHL DER REVISIONSSTELLE

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2014.

5. TEILREVISION DER STATUTEN ZWECKS ANPASSUNG AN DIE VERORDNUNG GEGEN ÜBERMÄSSIGE VERGÜTUNGEN SOWIE WEITERE ANPASSUNGEN

Erläuterung: Am 1. Januar 2014 trat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Kraft. Diese setzt die Ergänzungen der schweizerischen Bundesverfassung aufgrund der vom Schweizer Volk im Jahre 2013 angenommenen sogenannten Minder-Initiative um. Der Verwaltungsrat schlägt der ordentlichen Generalversammlung 2014 eine Anzahl von Änderungen der Statuten zu deren Implementierung und weitere Anpassungen vor. Entsprechend den Anforderungen der VegüV werden der ordentlichen Generalversammlung 2015 die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erstmals zur Genehmigung vorgelegt.

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 1, Art. 10 Abs. 3, Art. 11, Art. 12 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 13, Art. 14 lit. a), c) und g), Art. 15 Abs. 2, Art. 15^{bis}, Art. 18, Art. 19, Art. 20 Abs. 1, Art. 21, Art. 24 Abs. 2 Ziff. 6, Art. 24^{bis}, Art. 26, Art. 26^{bis}, Art. 29–31 und Art. 35 der Statuten gemäss dem im Anhang vorgeschlagenen neuen Wortlaut der Statutenbestimmungen. Die Statutenänderungen treten erst mit Eintragung im Handelsregister in Kraft.

UNTERLAGEN Der Geschäftsbericht per 31. Dezember 2013, bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung, sowie die Berichte der Revisionsstelle werden am Sitz der Gesellschaft vom **20. März 2014** an zur Einsicht der Aktionäre und Partizipanten aufgelegt und sind unter www.lindt.com zum Download zugänglich. Jede(r) Aktionär(in) oder Partizipant(in) kann verlangen, dass ihm/ihr eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

ANMELDUNG ERFORDERLICH/BESTELLUNG GESCHÄFTSBERICHT *Namenaktionäre:* Teilnahme- und stimmberechtigt sind gemäss Art. 13 Abs. 2 der Statuten diejenigen Aktionäre/Aktionärinnen, die am 4. April, 17.00 Uhr, mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind (Stichtag). Diese erhalten nach Rücksendung der Anmeldung an das Aktienregister die Zutrittskarte und das Stimmmaterial (Versand ab 11. April 2014). Der Geschäftsbericht wird nur auf Bestellung versandt.

VOLLMACHTERTEILUNG Jede(r) stimmberechtigte Aktionär(in) kann sich durch eine(n) andere(n) stimmberechtigte(n) Aktionär(in) vertreten lassen. Aktionär(innen), die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. Christoph Reinhardt, Rechtsanwalt, Bleicherweg 58, 8027 Zürich, bevollmächtigen. Für die Vollmachterteilung ist das Anmelde- und Vollmachtsformular entsprechend auszufüllen und unterzeichnet mit dem beiliegenden Couvert an die angegebene Adresse zuzustellen. Durch blanko Unterzeichnung des Anmelde- und Vollmachtsformulars wird dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilt mit der allgemeinen Weisung, das Stimmrecht im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates auszuüben. Durch Verzicht auf spezifische Weisung wird dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter die allgemeine Weisung erteilt, das Stimmrecht im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates auszuüben.

AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS Bei der Ausübung des Stimmrechts kann gemäss Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4 der Statuten kein(e) Aktionär(in) direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6% der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen. Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) und auf Aktionäre, die mit mehr als 6% im Aktienbuch eingetragen sind.

HINWEIS FÜR DIE INHABER VON PARTIZIPATIONSSCHEINEN Inhabern von Partizipationsscheinen wird die Einberufung der Generalversammlung mit Inseraten im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in Tageszeitungen bekannt gegeben. Inhaber von Partizipationsscheinen sind an der Generalversammlung nicht teilnahmeberechtigt. Das Protokoll über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ab dem **25. April 2014** am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Partizipanten aufgelegt und im Internet unter www.lindt.com zum Download erhältlich sein.

Der Verwaltungsrat

1.1. ANHANG: REVISION DER STATUTEN IM DETAIL

Derzeit gültige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
Artikel 1 Unter der Firma: «Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli Aktiengesellschaft» besteht für unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft, die ihre Tätigkeit am 15. März 1899 begonnen und ihren Sitz in Kilchberg bei Zürich hat.	Artikel 1 Unter der Firma: «Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG» besteht für unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft, die ihre Tätigkeit am 15. März 1899 begonnen und ihren Sitz in Kilchberg bei Zürich hat.
Artikel 10 ³ Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung im Publikationsorgan der Gesellschaft bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt werden.	Artikel 10 ³ Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung im Publikationsorgan der Gesellschaft bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt werden.
Artikel 11 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird durch den vom Verwaltungsrat bestimmten Protokollführer geführt und von ihm, dem Vorsitzenden und den Stimmenzählern unterzeichnet.	Artikel 11 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird durch den vom Verwaltungsratspräsidenten bestimmten Protokollführer geführt und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
Artikel 12 ² Ein Aktionär kann sich durch schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. ⁴ Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft bezeichnete Organvertreter (Art. 689c OR), durch von der Gesellschaft bezeichnete unabhängige Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) sowie durch Depotvertreter (Art. 689d OR), soweit diese von Aktionären zur Stimmrechtsvertretung beauftragt wurden, ferner auf Aktionäre, die mit mehr als 6% im Aktienbuch eingetragen sind.	Artikel 12 ² Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können. Eine allgemeine Weisung für in der Einladung bekanntgegebene oder nicht bekanntgegebene Anträge ist zulässig. ⁴ Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) und auf Aktionäre, die mit mehr als 6% im Aktienbuch eingetragen sind. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird durch die Generalversammlung gewählt. Seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Derzeit gültige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
Artikel 13 ¹ Aktionäre, die an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen wünschen, haben sich spätestens fünf Tage vorher über ihren Aktienbesitz auszuweisen; sie erhalten dagegen eine auf ihren Namen lautende Zutrittskarte. ² Eintragungen von Namenaktien werden im Aktienbuch nur bis 20 Tage vor der Generalversammlung vorgenommen.	Artikel 13 Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.
Artikel 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und hat unübertragbar folgende Befugnisse: a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung; g) Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.	Artikel 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und hat unübertragbar folgende Befugnisse: a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; c) Genehmigung des Jahres- respektive Lageberichtes, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung; g) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 15 ^{bis} der Statuten; h) Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.
Artikel 15 ² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird. Bei offener Abstimmung wird lediglich die Stimmenzahl des Gegenmehrts festgestellt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen.	Artikel 15 ² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen oder elektronisch. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird. Bei offener Abstimmung wird lediglich die Stimmenzahl des Gegenmehrts festgestellt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Aktienstimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen.

Derzeit gültige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
	Artikel 15^{bis} ¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge: 1. der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; 2. der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr. ² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. ³ Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden. ⁴ Der Verwaltungsrat bewertet die Vergütungen nach den gleichen Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden. ⁵ Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht, aber maximal 40% des jeweils genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung. ⁶ Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, kann der Verwaltungsrat unter anderem einen neuen Antrag stellen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.
Artikel 18 Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen während ihrer Amtsdauer und innert zweier Jahre nach deren Ablauf bei keinem Konkurrenzunternehmen Anstellung haben, noch sonst in direkter Weise beschäftigt sein.	Artikel 18 Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Arbeits- oder Mandatsverträge abschliessen mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten oder einer festen Dauer von maximal zwölf Monaten respektive der Amtsdauer.

Derzeit gültige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
Artikel 19 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die neuen Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. ² Scheidet ein Mitglied aus oder lehnt ein gewähltes Mitglied nachträglich ab, so bleibt der betreffende Sitz bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt.	Artikel 19 ¹ Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von einem Jahr bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die neuen Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. ² Scheidet ein Mitglied aus oder lehnt ein gewähltes Mitglied nachträglich ab, so bleibt der betreffende Sitz bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zur Wahl durch die Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten. ³ Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ausserhalb des Konzerns ist wie folgt beschränkt: 1. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen und zehn Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen; und 2. Für Mitglieder der Geschäftsleitung – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat – auf zwei Mandate in börsenkotierten und fünf Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen. Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten eines Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt, dürfen aber insgesamt vierzig nicht überschreiten. Vorübergehende Überschreitungen sind zulässig, jedoch maximal um ein Mandat pro Kategorie.
Artikel 20 ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.	Artikel 20 ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst.

Derzeit gültige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
Artikel 21 ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber vier Mal im Jahr auf Einladung und unter dem Vorsitz seines Präsidenten, eventuell Vizepräsidenten, oder im Falle von deren Verhinderung eines anderen Mitgliedes. ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen ausser der Vergütung ihrer Barauslagen eine vom Bilanzgewinn unabhängige Entschädigung. Ausserdem haben sie Anteil am Bilanzgewinn gemäss Art. 29 der Statuten.	Artikel 21 ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber vier Mal im Jahr auf Einladung und unter dem Vorsitz seines Präsidenten, eventuell Stellvertreters, oder im Falle von deren Verhinderung eines anderen Mitgliedes. ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen ausser der Vergütung ihrer Barauslagen eine vom Bilanzgewinn unabhängige, feste Entschädigung. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil oder die Gesamtheit seiner Vergütung in Aktien oder Partizipationsscheinen ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Mandatsverhältnisses Veräusserungsbeschränkungen verkürzt oder aufgehoben werden oder die Vergütung verfällt. ³ Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen, unter Vorbehalt des von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
Artikel 24 ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;	Artikel 24 ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

Derzeit gültige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
	Artikel 24^{bis} ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen. ² Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 15^{bis} der Statuten. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten. ³ Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.
Artikel 26 Die Geschäftsführung ist Sache der vom Verwaltungsrat gewählten Geschäftsleitung, deren Rechte und Pflichten im Organisationsreglement umschrieben werden.	Artikel 26 Die Geschäftsführung ist Sache der vom Verwaltungsrat bestellten Geschäftsleitung, deren Rechte und Pflichten im Organisationsreglement umschrieben werden.

Derzeit gültige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
	Artikel 26^{bis} ¹ Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Arbeits- oder Mandatsverträge mit einer Kündigungsfrist oder Dauer von maximal zwölf Monaten abschliessen. ² Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal zwölf Monate vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag des für die letzten zwölf Monate bezahlten individuellen Grundgehalts nicht übersteigt. ³ Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus festen und variablen Vergütungselementen. Die feste Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Im Falle des Chief Executive Officers kann ein Teil des Basissalärs in Aktien geleistet werden, wobei der Verwaltungsrat eine Sperrfrist festlegen kann. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers. ⁴ Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Ziele und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. ⁵ Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an der langfristigen Unternehmensentwicklung und beteiligen die Mitarbeiter an derselben in geeigneter Art und Weise. Dabei kann der Verwaltungsrat Aktien-, Partizipationsschein- oder Optionspläne einsetzen. Die Zuteilung richtet sich dabei nach der jeweiligen Funktion. ⁶ Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen, Ausübungsbedingungen und -fristen respektive Sperrfristen und Verfallsbedingungen der kurz- und langfristigen Vergütungselemente fest. ⁷ Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden,

Derzeit gültige Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung
	Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. ⁸ Die Höhe von Vorsorgeleistungen und Renten der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung ausserhalb der beruflichen Vorsorge und ähnlichen Einrichtungen im Ausland muss durch den zuletzt genehmigten Gesamtbetrag respektive den Zusatzbetrag gemäss Art. 15 ^{bis} Ziff. 5 gedeckt sein.
Artikel 29 Der Bilanzgewinn ist in folgender Weise und Reihenfolge zu verteilen: a) Vorerst sind 5% dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. b) Dann erhalten die Aktionäre und Partizipanten eine Dividende bis zu 5% des einbezahlten Gesellschaftskapitals c) Vom Rest kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine Tantième bis zu 10% ausgeschüttet werden. d) Über den sodann noch übriggebliebenen Rest entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung von Art. 671 OR.	Artikel 29 Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
Artikel 30 ¹ Die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre und Partizipanten erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung. ² Dividenden, die binnen fünf Jahren nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen dem gesetzlichen Reservefonds zu.	Artikel 30 Dividenden, die binnen fünf Jahren nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen den Reserven zu.
Artikel 31 ¹ Für den gesetzlichen Reservefonds gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. ² Die Generalversammlung kann jederzeit neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlage weiterer Fonds zu irgendwelchen Zwecken beschliessen.	Artikel 31 Es können neben den gesetzlich vorgesehenen Reserven zusätzliche Reserven geschaffen werden.
	Artikel 35 Art. 14g und Art. 15 ^{bis} dieser Statuten finden erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 Anwendung; bestehende Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates werden den neuen Anforderungen per 1. Januar 2016 angepasst.

CURRICULUM VITAE FRAU PETRA SCHADEBERG-HERRMANN

Neuwahl von Frau Petra Schadeberg-Herrmann als Mitglied des Verwaltungsrats



Frau Petra Schadeberg-Herrmann (D) schloss ihr Studium an der deutschen European Business School nach Studienaufenthalten in Paris und London 1990 mit dem Diplom-Betriebswirt ab. Seit über 20 Jahren ist sie tätig, heute als geschäftsführende Gesellschafterin der Krombacher Brauerei Unternehmensgruppe. Krombacher stellt die stärkste Marke im deutschen Biermarkt. Frau Schadeberg-Herrmann setzt den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf den Finanz- und kaufmännischen Bereich. So leitet sie als geschäftsführende Gesellschafterin unter anderem die Krombacher Finance GmbH. Im Juni 2011 wurde sie in den Aufsichtsrat der börsennotierten Krones AG berufen, dem Weltmarktführer der Etikettier- und Abfülltechnik für flüssige Lebensmittel. Im April 2013 wurde sie in den Aufsichtsrat der zweitgrößten deutschen Bank, dem DAX Unternehmen Commerzbank AG, gewählt.

Merkblatt «Bhaltis»

1. Abgabe an der Generalversammlung

Auch dieses Jahr erhalten stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen, ein Schoggipaket. Pro stimmberechtigten Teilnehmer wird ein Bhaltis-Gutschein an der Zutrittskontrolle abgegeben, der nach Ende der Generalversammlung eingelöst werden kann.

Aktionärinnen und Aktionäre, die neben ihren eigenen Aktien auch die Aktien eines anderen Aktionärs vertreten, erhalten für diese Aktionärin respektive für diesen Aktionär ebenfalls einen Bhaltis-Gutschein für ein Schoggipaket. Dafür benötigen Sie eine gültig unterzeichnete, schriftliche Vollmacht, die auf den Teilnehmenden lautet. Dazu ist die Vollmacht der Zutrittskarte auszufüllen.

2. Versand bei rechtzeitiger Vollmachterteilung

Wenn Sie verhindert sind, an der Generalversammlung teilzunehmen, so möchten wir uns bei Ihnen für die Stimmabgabe via Vollmachterteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Zusendung des «Bhaltis» bedanken.

Beachten Sie bitte dazu folgende Punkte:

- Kreuzen Sie auf dem Anmelde- und Vollmachtsformular die Position **«den unabhängigen Stimmrechtsvertreter»** an und retournieren Sie das unterzeichnete Anmelde- und Vollmachtsformular bis am **17. April 2014 (Poststempel)**. Nach diesem Datum versandte Anmelde- und Vollmachtsformulare können aus logistischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden (**daher auch kein Bhaltis-Versand bei Verspätung möglich**).
- Der **Versand** der Bhaltis erfolgt **ab dem 7. Mai 2014**. Andere Versandtermine können leider nicht berücksichtigt werden.
- Es erfolgt **kein Postversand ins Ausland**. Aktionäre mit Domizil im Ausland haben die Möglichkeit, uns auf der Rückseite des Anmelde- und Vollmachtformulars (oben links) eine Zustelladresse in der Schweiz anzugeben.
- Allfällige Reklamationen müssen bis **spätestens 30. Mai 2014** beim Aktienregister, Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, Aktienregister, c/o Nimbus AG, Postfach, 8866 Ziegelbrücke, Schweiz Tel. +41 55 617 37 56, Fax +41 55 617 37 38, E-Mail: lindt@nimbus.ch, eintreffen. Reklamationen, die nach diesem Datum eintreffen, kann aus organisatorischen Gründen nicht mehr nachgegangen werden.
- Retouren von Schoggipaketen werden **nicht nochmals zugestellt**. Organisieren Sie bitte die Zustellung Ihres Schoggipaketes bei Ihrer Abwesenheit.